

Anlage zum Protokoll vom 16.01.2013

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 5 „Teilzahlungsvereinbarungen“

Diese Änderung hat große Auswirkung auf die tägliche Praxis. Um zu einer Teilzahlungsvereinbarung (= RZ im Wege des Vollstreckungsschutzes) zu kommen, bedarf es zukünftig keines Antrages des Schuldners. Darüber hinaus soll eine solche Vereinbarung den Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen, wenngleich es hier begründete Ausnahmen geben kann.

Diese Neuerung wird in der Weise umgesetzt, dass eine solche Vereinbarung maximal für sechs Monate im **Außendienst** geführt werden kann. Soll dieser Zeitraum überschritten werden, erfolgt die Abgabe des Falles an den Innendienst. Damit soll vermieden werden, dass die Anzahl der RZ-Fälle im Außendienst massiv ansteigt.

Die innendienstliche Bearbeitung erfolgt wie bisher auch, wobei nunmehr auch Forderungen anderer Gläubiger (z.B. GEZ) mit in die Vereinbarung aufgenommen werden. Die GEZ hat erklärt, dass sie bei Vereinbarungen, die über den Jahreszeitraum hinausgehen würden, nur kurz informiert werden möchte. Eine solche Ausweitung der Bearbeitung für die GEZ ist nicht beabsichtigt. Insofern sind diese Fälle zuständigkeitshalber an die GEZ zu leiten.

Die hiesigen Regelungen über „reguläre“ Ratenzahlungen des Innendienstes (Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung, Erlass etc.) werden von den geschilderten Änderungen nicht berührt.